

<p style="text-align: center;"><b>Richtlinien des Kreises Aachen für die Gewährung von Kreiszuschüssen aus dem Kulturerat</b></p>
---

**I. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die kulturtreibenden Vereine und Vereinigungen im Kreis Aachen.

**II. Rechtsgrundlage**

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Kreises Aachen. Kreiszuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kreiszuschusses besteht nicht.

**III. Antragsberechtigt**

Kulturtreibende Vereine bzw. Vereinigungen mit Sitz im Kreis Aachen, die einen Beitrag zur Kultur- und Heimatpflege leisten, können im Rahmen dieser Richtlinien Kreiszuschüsse aus dem Kulturerat erhalten. Hierzu zählen insbesondere Musikvereine, Chöre, Kirchenchöre - soweit sie außerhalb des Kirchenraumes auftreten -, Instrumentalvereine, Trommler- und Pfeifercorps, Karnevalsvereine, Heimat- und Geschichtsvereine und Theatervereine (Laien).

Einzelpersonen sowie gewerblich Tätige gelten nicht als antragsberechtigt.

**IV. Zuschussmöglichkeiten**

Der Kreis Aachen stellt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Bereich der Kulturpflege folgende Kreiszuschüsse bereit:

**1. Kreiszuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit**

Kulturtreibende Vereine mit mindestens einem jugendlichen aktiven Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss.

Für die Zuschussberechnung wird die Anzahl der jugendlichen aktiven Mitglieder zugrunde gelegt.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer namentlichen Aufstellung der jugendlichen aktiven Mitglieder einschließlich Anschriften und Geburtsdaten.

Die Höhe des Kreiszuschusses wird jährlich festgesetzt.

## **2. Kreiszuschüsse zur Förderung der Jugendmusikschulen**

Die Jugendmusikschulen mit Sitz im Kreis Aachen (Trägerschaft der Städte/Gemeinden bzw. Vereine), erhalten jährlich auf Antrag einen Kreiszuschuss.

Für die Zuschussberechnung wird die Anzahl der Schüler zugrunde gelegt, und zwar Stichtag 01.10. des Vorjahres (analog zur Landesförderung).

Die Höhe des Kreiszuschusses wird jährlich festgesetzt.

## **3. Kreiszuschüsse für kulturelle Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung**

Für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Kreiszuschüsse bereitgestellt.

Kulturelle Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung sind Veranstaltungen, deren kulturelles Interesse von mindestens zwei kreisangehörigen Städten oder Gemeinden, für den gesamten Kreis Aachen oder über die Grenzen des Kreises hinaus zu erkennen ist. Als kulturelle Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung gelten z.B. Konzerte, Kunstausstellungen u. ä., innerhalb der Euregio.

Besondere kulturelle Initiativen sind kulturelle Maßnahmen, die besonders hervorzuheben sind.

Die Höhe der Kreiszuschüsse für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und für besondere kulturelle Initiativen werden im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag bis zu 1.025,00 € festgesetzt. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

Dem Antrag sind die Originalrechnungsbelege einschließlich der Nachweise über Einnahmen beizufügen. Es werden Aufwendungen berücksichtigt, die in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres (Bewilligungsjahr) entstehen.

Zuschussfähig sind nur die unmittelbar auf die kulturelle Veranstaltung bezogenen Aufwendungen. Jubiläumsveranstaltungen gelten als örtliche Veranstaltungen und sind demnach nicht förderungsfähig.

## **4. Kreiszuschüsse für Publikationen mit kulturellem Hintergrund**

Für die Herausgabe von Publikationen mit kulturellem Hintergrund werden auf Antrag Kreiszuschüsse bereitgestellt.

Der Kreiszuschuss beträgt 30 % der Gesamtaufwendungen. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

Dem Antrag sind die Originalrechnungsbelege beizufügen. Es werden Aufwendungen berücksichtigt die in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres (Bevolligungsjahr) entstehen.

Es sind nur die unmittelbar auf die Maßnahme bezogenen Aufwendungen zuschussfähig.

Der Jahreshöchstbetrag für die Zuschüsse für kulturelle Einrichtungen, Publikationen und ähnliche Vorhaben von überörtlicher Bedeutung beträgt 515,00 € je Antragsteller.

Für die Anschaffungen mit investivem Charakter stellt der Kreis Aachen auf Antrag Kreiszuschüsse an die kulturtreibenden Vereine zur Verfügung.

## **5. Kreiszuschüsse für Anschaffungen mit investivem Charakter**

Gefördert werden investive Anschaffungen, die dem beantragendem Verein über einen längeren Zeitraum als Vermögenswert erhalten bleiben. Die geltend gemachten Anschaffungskosten müssen mindestens 200,00 € betragen.

Als zuschussfähige (investive) Anschaffungen gelten z.B. Musikinstrumente, Notensätze für Chöre, Bürogeräte wie Computer bzw. Faxgeräte, Kostüme der Volkstanzgruppen, Bühnenbauten (soweit sie über längere Zeiträume genutzt werden).

Nicht zuschussfähig sind laufende Ausgaben wie z.B. Geschäftsbedarf und Versicherungen, Vereinsfahrten, Uniformen, Vereinsfahnen, Honorare und Vergütungen u. ä.; Reparaturen gelten als laufende Aufwendungen und werden nicht aus dem Bereich der Förderung investiver Anschaffungen gefördert. Weiterhin sind von einer Bezuschussung die Errichtung, Unterhaltung, Instandsetzung von Ehrenmälern und Gedenkstätten für Vereinsmitglieder ausgeschlossen.

Der Kreiszuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Gesamtaufwendungen, maximal 1.535,00 €. Voraussetzung ist, dass 10 % in Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

Es werden Anschaffungskosten im laufenden Haushaltsjahr (Bevolligungsjahr) berücksichtigt für Güter, die in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres erworben werden.

Dem Antrag sind die Originalrechnungsbelege beizufügen, sowie ein Nachweis über evtl. Einnahmen zu den geltend gemachten Aufwendungen.

Der Jahreshöchstbetrag für die Kreiszuschüsse mit investivem Charakter beträgt 1.535,00 € je Antragsteller.

Gehen von einem Verein weitere Anträge vor Erreichung des Jahreshöchstbetrages ein, können diese nur Berücksichtigung finden, wenn im Laufe des angegebenen Zeitraumes erstmalige Anträge anderer Vereine nicht mehr vorliegen.

## **V. Antragsverfahren**

1. Die Anträge sind unter Beifügung der entsprechenden Antragsunterlagen schriftlich an den Landrat des Kreises Aachen, Stabsstelle Unternehmensbeteiligungen und Controlling, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, zu richten.
2. Die Anträge sind bis spätestens zum 31.10 eines jeden Jahres vorzulegen. Diese werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Es werden nur Rechnungsbelege anerkannt, aus denen der Käufer und das Kaufdatum hervorgehen.
4. Die Verwaltung ist ermächtigt, Anträge auf Kreiszuschüsse abschlägig zu bescheiden, wenn sie eindeutig nicht unter die Förderungsgrundsätze fallen. Der Tourismus- und Kulturausschuss ist hierüber nachträglich zu unterrichten.

## **VI. Bewilligung und Auszahlung**

Die Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien sowie die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Kreises Aachen in der geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

## **VII. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.